

#### Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Oberotterbach vom 02.05.2023

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Oberotterbach hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.1998 (GVBI. S. 108), §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.05.1995 (GVBI. S. 175) und des § 31 der Friedhofssatzung für die Ortsgemeinde Oberotterbach folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung als deren Bestandteil. Kosten für besondere Leistungen, die außerhalb dieser Satzung anfallen, werden in tatsächlicher Höhe erhoben. Das Kommunalabgabengesetz findet entsprechende Anwendung.

#### § 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- (1) Bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen sowie Verlängerung der Nutzungsrechte die Personen, die nach bürgerlichem Recht und dem Bestattungsgesetz die Kosten zu tragen haben, der Antragsteller sowie diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- (2) Bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht bereits mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; sie sind an die Verbandsgemeindekasse Bad Bergzabern zu entrichten.

### § 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Zum Ausgleich unbilliger Härten können die in der Anlage bezeichneten Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 02.08.2010 außer Kraft.

Oberotterbach, den 02.05.2023

Für die Ortsgemeinde Oberotterbach

Oerther, Ortsbürgermeister



#### Ortsgemeinde Oberotterbach

## Friedhofsgebührensatzung

#### **ANLAGE**

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Oberotterbach vom 02.05.2023

### I. Reihengrabstätten (§ 13 Friedhofssatzung)

1.	Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	EURO
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,-
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	150,-
2.	Überlassen einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	÷ 10
3.	Anonyme Urnengrabstätte	400,-
	Halbanonyme Urnengrabstätte	900,-

### II. Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (§ 14)

# (1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für 30 Jahre

1.	a) Einzelwahlgrabstätte	200,-
	b) Doppelwahlgrabstätte	400,-
	c) jede weitere Wahlgrabstelle	200,-

# (2) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung von Urnengräbern für 20 Jahre

2.	Urnenwahlgrabstätte (max. 4 Urnen)	400,-
	Urnenkammer	1000,-

#### (3) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen pro Jahr

3	a) Einzelwahlgrabstätte	10,-
2	b) Doppelwahlgrabstätte	20,-
	c) jede weitere Wahlgrabstelle	10,-
3.1	d) Urnenwahlgrabstätte	20,-
	e) Urnenkammer	50,-

# (4) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorhergehenden Nutzungszeit pro Jahr und Grabstelle (bis insgesamt 20 Jahre)

4	a) Einzelwahlgrabstätte	15,-
	b) Doppelwahlgrabstätte	25,-
	c) jede weitere Wahlgrabstätte	15,-
4.1	d) Urnenwahlgrabstätte	25,-
	e) Urnenkammer	50,-

### III. Bestattung auswärtiger Personen gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung

Bei verstorbenen auswärtigen Personen, die gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung kein Recht auf Beisetzung in einer Grabstätte auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Oberotterbach haben, wird näheres in einem Sondervertrag geregelt.

Ausnahmen hiervon können jedoch erteilt werden, wenn der/die Verstorbene zu Lebzeiten zu der Gemeinde Oberotterbach besondere Bindungen, z.B. früherer Wohnort o.ä. hatte. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die Gemeinde.

#### IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber durch den Bauhof der Verbandsgemeinde werden entsprechend dem angefallenen Aufwand berechnet.

Sofern die Grabanfertigung durch eine Privatperson oder ein Privatunternehmen erfolgt, werden die Kosten entsprechend der zwischen der Gemeinde und diesem Unternehmen getroffenen Vereinbarung berechnet.

## V. Zuschläge für Bestattungen

Grundsätzlich sind Bestattungstermine so festzulegen, dass die Arbeiten insbesondere zum Schließen der Gräber noch innerhalb der Regelarbeitszeit durchgeführt werden können. Für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit werden entsprechende Zuschläge berechnet.

### VI. Ausgrabungen, Umbettungen sowie Grababräumungen

Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen werden grundsätzlich von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Kosten werden nach dem angefallenen Aufwand berechnet. Bei Abräumung von Grabstätten durch den Bauhof erfolgt die Berechnung nach Arbeitsumfang (Lohnund Sachkosten).

### VII. Verwaltungsgebühren

#### (1) An Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

a) Bestattung von Verstorbenen	15,-
b) Zubettung einer weiteren Person / Urne in eine	30
bestehende Wahlgrabstätte	30,-
c) Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von	30
Grabmälern, Einfassungen usw.	30,-
d) Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von	30
Grababdeckplatten	30,-

#### das Ausgraben einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit

e) ohne Übertragung in ein anderes Grab	250,-
f) mit Übertragung in ein anderes Grab (Umbettung)	400,-

#### das Ausgraben von Leichenresten nach Ablauf der Ruhezeit

g) ohne Übertragung in ein anderes Grab	250,-
h) mit Übertragung in ein anderes Grab (Umbettung)	400,-

#### das Ausgraben von Aschenresten pro Urne

i) mit / ohne Übertragung in ein anderes Grab	100,-
---	-------

## VIII. Benutzung der Friedhofshalle

### (1) für die Aufbahrung einer Leiche bis zu

5 Tagen	90,-
für jeden weiteren Tag	20,-

#### (2) für die Aufbahrung einer Leiche (Auswärtige) bis zu

5 Tagen	180,-
für jeden weiteren Tag	40,-

## VIII. Sonstige Gebühren

## (1) Abbau und Entsorgung von Grabstätten gem. § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung:

	A 2 10 1	
8.1	Reihen-/ Einzelwahlgrabstätte	800,-
	Doppelwahlgrabstätte	1000,-
	jede weitere Wahlgrabstätte	100,-
	Urnengrabstätte	350,-
	Halbanonyme Urnengrabstätten	150,-

#### (2) Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr

	· 1 4	, turna i
8.2	Unterhaltung einer vorzeitig (vor Ablauf der Ruhefrist) eingeebneten Urnengrabstelle pro Jahr	20,-
	Unterhaltung eines vorzeitig (vor Ablauf der Ruhefrist) eingeebneten Einzelwahlgrabes pro Jahr	20,-
	Unterhaltung eines vorzeitig (vor Ablauf der Ruhefrist) eingeebneten Doppelwahlgrabes pro Jahr	40,-



## Ortsgemeinde Oberotterbach

# Sondervertrag

# zwischen der Ortsgemeinde Oberotterbach und

als Ar	tragsteller / in		
1.)	Der / die Antragsteller / in wünscht eine Bestattung auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Oberotterbach für		
	Name Vorname		
	geboren am verstorben am		
	zuletzt wohnhaft in		
2.)	Ein Rechtsanspruch nach § 2 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes vom 04.03.1983 (GVBI. S. 69) oder aufgrund der geltenden Friedhofssatzung besteht nicht.		
3.)	Die Ortsgemeinde erteilt die Zustimmung zur Bestattung auf dem Friedhof Oberotterbach in der Grabstelle		
	Abt Nr		
4.)	Der Antragsteller entrichtet ein Entgelt in Höhe der jeweils gültigen Grabnutzungs gebühr + 100 % Aufschlag auf diese.		
5.)	Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung entsprechend.		
	Unterschrift Antragsteller Unterschrift Vertreter Ortsgemeinde		